

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 13 (1942)

Heft: 3

Artikel: Die Jugend-Strafrechtspflege im neuen Strafgesetzbuch

Autor: Bosshard, Henry W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

M. Pedro Rossello, chargé de cours à l'Institut des sciences de l'éducation.

M. René Simonet, directeur de la Maison des Charmilles.

Renseignements

S'adresser au Service d'observation des écoles, rue Calvin 11, au 2me étage (tél. 432 00), ou à la première séance à l'Université, salle 20, lundi 13 avril, de 16 à 17 heures.

Die Jugend-Strafrechtspflege im neuen Strafgesetzbuch

von Henry W. Bofhard

Nachdem nun am 1. Januar das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, stehen wir auf dem Boden eines Strafrechts, das mit der alten Tendenz der Strafe gebrochen und an deren Stelle die Tendenz des Bessernwollens, und speziell in der Jugendstrafrechtspflege die Tendenz des Erziehens stellt.

Diese Tendenzen die das neue schweizerische Strafgesetzbuch sich zu eigen gemacht hat, haben sich zwar in der Praxis der Zürcherischen Jugend-Strafrechtspflege schon seit Jahren bemerkbar gemacht, wenn sie sich auch bis anhin nicht in vollem Maße durchzusetzen vermochten. Die Schuld an dem unbefriedigenden Erfolg in der Praxis wurde bisher der unvollkommenen Gesetzgebung und den beschränkten Kompetenzen der maßgebenden Behörden zugeschrieben. Dieses Argument fällt nun dahin.

So sind gerade in Bezug auf die Jugend-Strafrechtspflege die Kompetenzen des Jugendanwaltes als Untersuchungsorgan, Richter und Strafvollzieher in beträchtlichem Umfange in einer Person vereinigt, von deren Wissen, Können und Rechtsbewußtsein schließlich Erfolg oder Mißerfolg abhängen. Von einer Persönlichkeit in so verantwortungsvoller Position muß das Volk ein absolutes Rechtsempfinden und äußerstes Verantwortlichkeitsgefühl noch in viel größerem Maße verlangen als bisher.

Es bildet denn auch hier, wie überall im öffentlichen Leben die Berufung des Fähigsten die sicherste Grundlage für das Gelingen des großen Werkes. — Das neue Gesetz bietet dem Jugendanwalt eine solche Fülle von Möglichkeiten in der Strafzumessung resp. in der Wahl der Erziehungsmethode, daß er jeden einzelnen Fall wirklich den verschiedensten Verhältnissen entsprechend individuell behandeln kann. Von allergrößter Wichtigkeit ist das harmonische Zusammenarbeiten zwischen dem Jugendanwalt einerseits und dem „strafvollziehenden“ Erzieher andererseits. Die Wahl dieses letztern ist ebenso wichtig und bedeutungsvoll, wie diejenige des Jugendanwaltes. Die Besetzung des Postens eines Direktors, einer mit der Nacherziehung fehlbarer Jugend beauftragten Erziehungsanstalt mit dem fähigsten Mann kann den Maßnahmen auch des Jugendanwaltes erst zum vollen Erfolg verhelfen.

Den Tendenzen des neuen schweizerischen Jugendstrafrechts entsprechend muß über dem ganzen verantwortungsvollen Werk das Motto stehen:

Erziehung statt Strafe!

Hier gibt es keine Schemen, keine Schablonen, sondern nur eine, jedem einzelnen Fall angepaßte, den verschiedensten Verhältnissen Rechnung tragende Behandlungsweise. Dabei können und müssen vor allem die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Nacherziehung einer fehlbaren Jugend konsultiert werden. Die Ergebnisse aus diesen Erfahrungen können nach gründlichem Studium zu wirklich erfolgreichen Richtlinien werden.

Der Kanton Zürich hat bereits vor 11½ Dezenien den ersten Schritt in der Richtung des dem neuen Jugendstrafrecht mit leuchtenden Lettern voraus stehenden Motto getan. Als er im Jahre 1926 die Institution einer Arbeits-Erziehungsanstalt ins Leben rief, hat wohl dem Gesetzgeber, nach englischen und dänischen Vorbildern, bereits der Grundsatz der heute Wirklichkeit werdenden Jugend-Strafrechtspflege vorgeschwebt: **Erziehung statt Strafe!** Mit andern Worten: Nacherziehung der kriminellen und verwahrlosten Jugend.

Auf diesem Grundpfeiler und auf den reichen Erfahrungen, die sowohl unsere Jugendanwälte und Vormundschaftsbehörden, als auch die Leiter der mit der Nacherziehung beauftragten Institute während 11½ Jahrzehnten sammeln könnten, muß heute weiter aufgebaut und vervollkommen werden. Wenn die für Ausführung und Erfolg verantwortlichen Behörden dem schwierigen Problem ihre volle Kraft, ihr ganzes Wissen und Können, und nicht zuletzt den persönlichen Opfermut der maßgebenden Persönlichkeiten diesem großen Werke weihen, kann dessen Erfolg nicht ausbleiben.

Das Jugendstrafrecht im Sinne des neuen schweizerischen Strafgesetzbuches ist eines der wichtigsten und brennendsten Probleme unserer sozialen Arbeit; hoffen wir, daß in die Schlüsselstellungen dieser großen und dankbaren Aufgabe Persönlichkeiten von größter Fähigkeit und äußerstem Verantwortungsbewußtsein berufen sind.

Neuorganisation des schweiz. Bäderwesens

Wenn die Kriegszeit uns jeweilen den schwankenden Grund jedes materiellen Besitztums augenfällig macht, beginnen wir, uns wieder etwas mehr auf unser kostbarstes Gut, die Gesundheit, zu besinnen. Das ist wohl mit ein Grund, warum die schweizerischen Heilbäder momentan gar keine schlechten Besucherfrequenzen aufzuweisen haben. Diese erfreuliche Entwicklung deckt

aber gewisse Mängel doch nicht zu: die Bäder konnten baulich, technisch und organisatorisch infolge der Krise nicht mehr mit der Entwicklung Schritt halten und überdies werden sie noch lange nicht genügend und von allen Schichten der Bevölkerung ausgenutzt, wie die vorzügliche Qualität der Heilwasser das verdienen würde. Der „Verband Schweizer Badekurorte“ hat darum in